

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3067/82 DER KOMMISSION**vom 17. November 1982****über die Einstellung der Fischerei von Seelachs durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2701/82 des Rates vom 4. Oktober 1982 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen für 1982⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Einhaltung des genannten Abkommens, insbesondere seiner Bestimmungen über die mengenmäßigen Beschränkungen für den Fang bestimmter gemeinsamer Bestände, ist es erforderlich, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem der Anteil der Gemeinschaft an der zulässigen Gesamtfangmenge durch Fänge der Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, als ausgeschöpft gilt.

Die Seelachsfänge mit Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, werden in den Gemeinschaftsge-

wässern der ICES-Bereiche IIa (EWG-Zone), IIIa, IIIb, c, d (EWG-Zone) und IV am 17. November 1982 die in dem genannten Abkommen festgesetzte Menge erreicht haben, und daher ist es erforderlich, den Fang von Seelachs von diesem Zeitpunkt an einzustellen, und zwar durch Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Fang von Seelachs in den ICES-Bereichen IIa (EWG-Zone), IIIa, IIIb, c, d, (EWG-Zone) und IV durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, ist ab 21. November 1982 verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Straßburg, den 17. November 1982

Für die Kommission
Giorgios CONTOGEOGIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 9. 10. 1982, S. 4.